

SZ_GERICHTE STK 2016 46 vom 13. Oktober 2017

SZ Gerichte, 2017-10-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK 2016 46](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_STK_2016_46)

FR: SZ_GERICHTE STK 2016 46 du 13 octobre 2017

IT: SZ_GERICHTE STK 2016 46 del 13 ottobre 2017

Regeste

mehrfache vorsätzliche Tierquälerei | Übriges Strafrecht

Erwägungen

E. 4

Der Freispruch vom Vorwurf der Tierquälerei ist mithin zu bestätigen. Erstmals im Berufungsverfahren macht die Staatsanwaltschaft die Missachtung von Tierhaltungsvorschriften nach Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 lit. c und 76 Abs. 1 TSchV geltend. Verfahrensrechtlich ist dies zulässig, weil es sich nicht um Übertretungsvorwürfe im Sinne von Art. 398 Abs. 4 StPO handelt, nachdem vorliegend erstinstanzlich über das Vergehen der Tierquälerei verhandelt wurde (vgl. dazu Riklin, OFK, 22014, Art. 398 StPO N 4; STK 2016 15 vom 15. September 2016 E. 2). Art. 73 Abs. 2 lit. c TSchV verbietet übermässige Härte, wie das Schlagen von Hunden mit harten Gegenständen, und Art. 76 Abs. 1 TSchV die derartige Verwendung von Hilfsmittel, dass dem Tier Verletzungen oder erhebliche Schmerzen zugefügt werden oder es stark gereizt oder in Angst versetzt wird. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften der Tierhaltung sind vorliegend tatsächlich jedoch nicht zu erstellen. Es ist unklar, was der Staatsanwalt mit seiner Feststellung „einer starken Beanspruchung der Vorderläufe“ in tatbeständlicher Hinsicht meint. Das Zufügen von Verletzungen oder nachhaltiger Schmerzen lässt sich wie gesagt (vgl. oben E. 3) nicht nachweisen. Dass der Hund gereizt oder in Angst versetzt worden wäre, ist überdies ebenso wenig angeklagt, wie konkrete Umstände eines mit der Befestigung des Metallrohrs einhergehenden, den tierschutzgesetzlich erforderlichen freien Auslauf (Art. 71 TSchV) beeinträchtigenden Bewegungsmangels. Zudem kann dem Beschuldigten nicht widerlegt werden, das Metallrohr nur versuchsweise an einzelnen Tagen, sicher aber nicht während einer längeren Zeitspanne am Halsband des Hundes angebunden zu haben (U-act. 8.1.04 Nr. 10; vgl. auch oben E. 2.b). Es fehlen daher auch in Bezug auf den Übertretungstatbestand

Kantonsgericht Schwyz 8 hinreichende Untersuchungsergebnisse, auf die sich ein Schuldspruch abstützen liesse.

E. 5

Zusammenfassend ist die Berufung abzuweisen und das angefochtene Urteil zu bestätigen. Die Berufungsinstanz kann bei diesem Ausgang den vorinstanzlichen Urteilsspruch (nicht äquivalent mit Urteilsfällung in Art. 408 Abs. 1 StPO) nicht ersetzen, da dieser im Fall der Berufungsabweisung rückwirkend auf den Tag seiner Fällung rechtskräftig wird (Art. 437 Abs. 1 und 2 StPO). Die Kosten des Verfahrens trägt ausgangsgemäss der Staat (Art. 423 StPO). Der amtliche Verteidiger ist dementsprechend zu entschädigen, wobei ein geltend gemachter Aufwand von mehr als drei Arbeitstagen, namentlich von gegen 20 Stunden für

die Ausarbeitung von zwei, insgesamt rund 20 Seiten umfassenden Rechtsschriften in Bezug auf eine einfache Sache und den verhältnismässig kurzgehaltenen Eingaben der Staatsanwaltschaft zu hoch erscheint, so dass das Honorar ermessensweise festzusetzen ist (§ 6 GebTRA). Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich der Verteidiger erstmals im Berufungsverfahren mit dem Fall auseinandersetzen musste;-

Kantonsgericht Schwyz 9 erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.